

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-055

vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht**Irena Joveva****A9-0284/2023**

Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD))

Änderungsantrag 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels, des ökologischen und des digitalen Wandels, **der** Förderung der Energieeffizienz, des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts **und** der Verwirklichung der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Geänderter Text

(1) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken **spielen bei der Politikgestaltung und der Entscheidungsfindung eine zentrale Rolle und** sind **daher** für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels **sowie** des ökologischen und des digitalen Wandels, **zur** Förderung der Energieeffizienz **und** des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, **zur Umsetzung** der **Europäischen Säule sozialer Rechte und zur** Verwirklichung der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²³ und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über

Geänderter Text

(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²³ und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, **und zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte** benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. **Statistiken über Wanderung und internationalen Schutz sind unerlässlich, um einen Überblick über die Wanderungsströme innerhalb der Union zu erhalten und um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten das Unionsrecht ordnungsgemäß anwenden.** Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische

Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden.

Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. **Ferner stellt Eurofound Daten und Informationen bereit, die durch Befragungen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen erhoben werden.** Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden, **wobei gleichzeitig der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 zu achten ist.**

²³ ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389.

²³ ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, **sind für** die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum **erforderlich**. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der

Geänderter Text

(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals **und der Europäischen Säule sozialer Rechte** zu erreichen **und die Lebenshaltungskostenkrise zu bekämpfen, sollten sich** die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen **auf** verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum **stützen**. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union

Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.

erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit. ***Der Umfang der obligatorischen Datenerhebung sollte gegen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die zusätzlichen Kosten für die Mitgliedstaaten abgewogen werden. Vor diesem Hintergrund sollte es möglich sein, Ausnahmen von den Anforderungen bezüglich des Zeitpunkts der Datenerhebung zu gewähren.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Zur Überwachung der auf der Ebene der Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und der Kernziele des zugehörigen Aktionsplans sowie der Europäischen Garantie für Kinder und zur Bewertung der Verteilungswirkung des Klimawandels und der politischen Maßnahmen im Allgemeinen benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des ESS mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ wurde ein Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Grundlage gemeinsamer statistischer Grundsätze geschaffen. In der Verordnung werden Qualitätskriterien festgelegt, und es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, den Beantwortungsaufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten und zu dem allgemeineren Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands beizutragen. Ein neuer Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollte die in der genannten Verordnung festgelegten Qualitätskriterien umsetzen und **die Verringerung des Verwaltungsaufwands** durch eine wirksame und effiziente Weiterverwendung verfügbarer Datenquellen, einschließlich Verwaltungsdaten, **erleichtern**.

(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ wurde ein Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Grundlage gemeinsamer statistischer Grundsätze geschaffen. In der Verordnung werden Qualitätskriterien festgelegt, und es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, den Beantwortungsaufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten und zu dem allgemeineren Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands beizutragen. Ein neuer Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollte die in der genannten Verordnung festgelegten Qualitätskriterien umsetzen und **darauf aufbauen sowie den Verwaltungsaufwand** durch eine wirksame und effiziente Weiterverwendung verfügbarer Datenquellen, einschließlich Verwaltungsdaten, **verringern**.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Verringerung des auf der Ebene der Union entstehenden Verwaltungsaufwands gehört zu den zentralen Zielen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009. Die Mitteilung der Kommission vom 16. März 2023 mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ enthält das Ziel, die Berichtspflichten für jeden der Themenbereiche Umwelt, Digitalisierung und Wirtschaft um 25 % zu rationalisieren und zu vereinfachen, und der zugehörige Vorschlag der Kommission hat das Potenzial, für alle Unternehmen in der Union, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Die sich wandelnde demografische Lage und die jüngsten Wanderungstrends haben zu einem Bedarf an aktuelleren, häufigeren und detaillierteren europäischen Statistiken über Bevölkerung, Lebensereignisse und Wohnraum geführt, einschließlich Einzelheiten zu Themen oder Gruppen, die in den letzten zehn Jahren politisch und gesellschaftlich relevant geworden sind. Außerdem ist der bestehende Rechtsrahmen nicht flexibel genug, um sich an den sich wandelnden politischen Bedarf anzupassen und die Nutzung neuer Quellen auf nationaler und Unionsebene zu ermöglichen. Darüber hinaus hat die Struktur des bestehenden Rechtsrahmens in Form von drei

(11) Die anhaltende Aggression Russlands gegen die Ukraine, der Klimawandel, der digitale Wandel, die sich wandelnde demografische Lage und die jüngsten Wanderungstrends haben zu einem Bedarf an aktuelleren, häufigeren und detaillierteren europäischen Statistiken über Bevölkerung, **sozioökonomische Entwicklungen,** Lebensereignisse und Wohnraum geführt, einschließlich Einzelheiten zu Themen oder Gruppen, die in den letzten zehn Jahren politisch und gesellschaftlich relevant geworden sind. Außerdem ist der bestehende Rechtsrahmen nicht flexibel genug, um sich an den sich wandelnden politischen Bedarf anzupassen und die Nutzung neuer

gesonderten Verordnungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen wurden, zu inhärenten Unstimmigkeiten in den Statistiken geführt. Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 am 31. August 2028 endet, ist schließlich eine neue Rechtsgrundlage für die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen demografischen Statistiken erforderlich. Daher muss der derzeitige Rechtsrahmen durch einen neuen, kohärenteren und flexibleren Rechtsrahmen ersetzt werden, mit dem die einschlägigen Teile der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 geändert und die Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 aufgehoben werden sollten.

Quellen auf nationaler und Unionsebene zu ermöglichen. Darüber hinaus hat die Struktur des bestehenden Rechtsrahmens in Form von drei gesonderten Verordnungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen wurden, zu inhärenten Unstimmigkeiten in den Statistiken geführt. Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 am 31. August 2028 endet, ist schließlich eine neue Rechtsgrundlage für die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen demografischen Statistiken erforderlich. Daher muss der derzeitige Rechtsrahmen durch einen neuen, kohärenteren und flexibleren Rechtsrahmen ersetzt werden, mit dem die einschlägigen Teile der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 geändert und die Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 aufgehoben werden sollten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden.

Geänderter Text

(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen, **sozioökonomischen** und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden, **und zwar soweit möglich durch die Verwendung von Verwaltungsdaten und Verwaltungsdatensätzen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten ihre nationalen statistischen Ämter mit angemessenen Ressourcen ausstatten.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Der derzeitige Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken muss aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die derzeit getrennten statistischen Prozesse angemessen in einen gemeinsamen Rahmen integriert werden, der es dem ESS ermöglicht, wirksam auf den neuen Informationsbedarf der Union zu reagieren und statistische Innovationen zu fördern. Die statistischen Produkte müssen verbessert werden, um angesichts des demografischen, wanderungsbedingten, sozialen und wirtschaftlichen Wandels in der Gesellschaft weiterhin relevant zu bleiben.

Geänderter Text

(17) Der derzeitige Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken muss aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die derzeit getrennten statistischen Prozesse angemessen in einen gemeinsamen Rahmen integriert werden, der es dem ESS ermöglicht, wirksam auf den neuen Informationsbedarf der Union zu reagieren und statistische Innovationen zu fördern. Die statistischen Produkte müssen verbessert werden, um angesichts des demografischen, wanderungsbedingten, sozialen und wirtschaftlichen Wandels in der Gesellschaft weiterhin relevant zu bleiben **sowie um weitere Herausforderungen anzugehen und als Grundlage für die Politikgestaltung und die Entscheidungsfindung zu dienen.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Volkszählungen der Union sollten kosteneffizienter werden, indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten oder eine Kombination verschiedener Quellen, einschließlich Quellen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) und der Bereitstellung digitaler Dienste, in vollem Umfang genutzt werden. Sie sollten auch dazu genutzt werden, die demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen und

Geänderter Text

(19) Die Volkszählungen der Union sollten kosteneffizienter werden, indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten oder eine Kombination verschiedener Quellen, einschließlich Quellen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) und der Bereitstellung digitaler Dienste, **auf der Grundlage von zwischen den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten und Anbietern privater Datenbanken**

Erhebungen über den Erfassungsbereich der Verwaltungsdatenquellen umfassen.

geschlossenen Protokollen in vollem Umfang genutzt werden. **Bei den Volkszählungen sollte der Schutz personenbezogener Daten geachtet werden, indem die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für die Erhebung personenbezogener Daten getroffen werden, um eine mögliche missbräuchliche Verwendung zu verhindern und die Grundrechte zu garantieren.** Sie sollten auch dazu genutzt werden, die demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen, und Erhebungen über den Erfassungsbereich der Verwaltungsdatenquellen umfassen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben, um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 rechtzeitig Zugang zu den Verwaltungsdaten erhalten und in der Lage sind, die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden, unverzüglich zu nutzen. Beispielsweise können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ beruhen. Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in

Geänderter Text

(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben, um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 rechtzeitig Zugang zu den Verwaltungsdaten erhalten und in der Lage sind, die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden, unverzüglich zu nutzen, **und zwar in kosteneffizienter Weise.** Beispielsweise können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ beruhen. **Die Datenquellen sollten**

Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.

auch Daten über schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen wie Obdachlose und Menschen, die in einem informellen Umfeld leben, umfassen. Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.

³¹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

³¹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen.

Geänderter Text

(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen. ***Zur Sicherstellung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Dateninhabern sollte die Kommission eine Liste der Arten von in privater Hand befindlichen Datenquellen erstellen, die für die Erstellung von Statistiken verwendet***

werden können.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) In diesem Zusammenhang sollte der Datenaustausch zwischen Anbietern von in privater Hand befindlichen Daten oder Unternehmen einerseits und den nationalen statistischen Ämtern und der Kommission (Eurostat) andererseits auf Protokollen über den Datenaustausch sowie Kooperationsvereinbarungen beruhen, die von den betroffenen Interessenträgern im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG zu schließen sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien in Bezug auf Relevanz, Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz erfüllen. Ihre Qualität sollte verbessert werden, soweit sich die Bedürfnisse der Union weiterentwickeln. Geeignete Ergebnisse der von der Kommission (Eurostat) durchgeführten Qualitätsbewertung sollten den Nutzern von Statistiken öffentlich zugänglich sein. **Der** Zugang zu diesen Statistiken **sollte** über die Datenbanken der Kommission (Eurostat) auf ihrer Website und in ihren Veröffentlichungen **kostenlos**

(26) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien in Bezug auf Relevanz, Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz erfüllen. Ihre Qualität sollte verbessert werden, soweit sich die Bedürfnisse der Union weiterentwickeln, **und es sollten Mechanismen eingerichtet werden, um etwaigen Situationen zu begegnen, in denen die Qualität der Daten nicht sichergestellt ist. In solchen Fällen sollte die Kommission (Eurostat) das Recht haben, die verwendete Methodik zu prüfen und bei den Behörden, die die**

und einfach sein.

Daten erheben, Besuche vor Ort durchzuführen. Auf Ersuchen der nationalen Behörden sollten zudem Hilfe und technische Unterstützung bereitgestellt werden. Geeignete Ergebnisse der von der Kommission (Eurostat) durchgeführten Qualitätsbewertung sollten den Nutzern von Statistiken öffentlich zugänglich sein, indem für den kostenlosen und einfachen Zugang zu diesen Statistiken über die Datenbanken der Kommission (Eurostat) auf ihrer Website und in ihren Veröffentlichungen gesorgt wird.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Mit den europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollte dem nach wie vor bestehenden Mangel an Daten über schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen begegnet werden, wie etwa Personen, die in Einrichtungen leben (beispielsweise in militärischen Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten, Internaten und Studierendenwohnheimen, religiösen Einrichtungen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen, auch für Menschen mit Behinderungen und Waisen), Menschen, die über 75 Jahre alt sind, Menschen mit Behinderungen, Obdachlose, Personen mit Migrationshintergrund und Staatenlose. Um diese Datenlücke zu schließen und zu verhindern, dass daraus soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten entstehen, sollten die Mitgliedstaaten Strategien und gezielte Lösungen für die Erhebung von Daten über schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen entwickeln, insbesondere im Hinblick auf das Auffinden, Ansprechen, Überzeugen und

Befragen dieser Bevölkerungsgruppen.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26b) Voraussetzung für angemessene, rechtzeitige und wirksame politische Maßnahmen sind zuverlässige und vergleichbare Daten, die nach Geschlecht, Alter und Behinderung, sozioökonomischem Status, geografischem Gebiet, gegebenenfalls der Staatsangehörigkeit und sonstigen Parametern im Einklang mit den Grundprinzipien der Vereinten Nationen über amtliche Statistik aufgeschlüsselt sind. Diese Daten sind von Bedeutung, um demografische Entwicklungen und Entwicklungen im Bereich Wohnungswesen besser zu verstehen, intersektionale Diskriminierung zu bekämpfen und die Strategien, Ziele und Maßnahmen der Union umzusetzen und zu bewerten, wie die Europäische Säule sozialer Rechte, die Europäische Garantie für Kinder, die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung, die Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Europäische Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, die sich allesamt in hohem Maße auf Daten über Haushalte und Familien stützen müssen. Die Erhebung und Nutzung dieser Daten sollte unter umfassender Achtung der Standards der Union und der Mitgliedstaaten für den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte erfolgen, insbesondere in Bezug auf statistische Untersuchungen, die Minderjährige betreffen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Auf nationaler Ebene verfügbare Datenquellen sind nicht immer in der Lage, Phänomene im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit demografischen Lebensereignissen und der Ausübung des Rechts von Personen, Wohnraum zu erwerben und zu besitzen, der als Primär-, Ferien- und Zweitwohnung genutzt wird, in der gesamten Union genau zu erfassen. Es gibt auch **Asymmetrien** bei den bilateralen Wanderungsströmen und Schwierigkeiten bei der Messung von Bevölkerungsgruppen, z. B. bei Migranten, Obdachlosen oder Staatenlosen. Daher sollte der Datenaustausch für die Zwecke der Erstellung von Bevölkerungs- und Wanderungsstatistiken und die Gewährleistung ihrer Qualität verstärkt und als eine weitere Datenquelle betrachtet werden. Ein solcher verstärkter Datenaustausch kann ein breites Spektrum relevanter Daten abdecken, von Daten, die eindeutig keine Identifizierung statistischer Einheiten direkt oder indirekt ermöglichen, bis hin zu Daten, die potenziell unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Die Mitgliedstaaten sollten sich im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Datennutzung beteiligen, einschließlich an Pilotprojekten zur Bewertung innovativer sicherer Lösungen. Die Kommission (Eurostat) sollte auch eine sichere Infrastruktur einrichten, um einen solchen Datenaustausch zu erleichtern und gleichzeitig alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

Geänderter Text

(29) Auf nationaler Ebene verfügbare Datenquellen sind nicht immer in der Lage, Phänomene im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit demografischen Lebensereignissen und der Ausübung des Rechts von Personen, Wohnraum zu erwerben und zu besitzen, der als Primär-, Ferien- und Zweitwohnung genutzt wird, in der gesamten Union genau zu erfassen. Es gibt auch **Diskrepanzen** bei den bilateralen Wanderungsströmen und Schwierigkeiten bei der Messung von Bevölkerungsgruppen, z. B. bei Migranten, Obdachlosen oder Staatenlosen. Daher sollte der Datenaustausch für die Zwecke der Erstellung von Bevölkerungs- und Wanderungsstatistiken und die Gewährleistung ihrer Qualität verstärkt und als eine weitere Datenquelle betrachtet werden. Ein solcher verstärkter Datenaustausch kann ein breites Spektrum relevanter Daten abdecken, von Daten, die eindeutig keine Identifizierung statistischer Einheiten direkt oder indirekt ermöglichen, bis hin zu Daten, die potenziell unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Die Mitgliedstaaten sollten sich im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Datennutzung beteiligen, einschließlich an Pilotprojekten zur Bewertung innovativer sicherer Lösungen. Die Kommission (Eurostat) sollte auch eine sichere Infrastruktur einrichten, um einen solchen Datenaustausch zu erleichtern und gleichzeitig alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen **für den Datenschutz** zu gewährleisten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, **der direkten Datenübertragung vorgezogen** werden.

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Längerfristig sollten die gemeinsamen Bemühungen im Rahmen

Geänderter Text

(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der **Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der** Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten **für die Übertragung personenbezogener Daten ausschließlich** Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, **genutzt** werden.

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(32) Längerfristig sollten die gemeinsamen Bemühungen im Rahmen

des Europäischen Statistischen Systems zur Abmilderung grenzüberschreitender Probleme der statistischen Qualität, wie die Doppelzählung von in der Union ansässigen Personen, die Freizügigkeit genießen, *so weit wie möglich* von einheitlichen digitalen Identifikatoren *profitieren*, die auf Unionsebene mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingeführt wurden.

des Europäischen Statistischen Systems zur Abmilderung grenzüberschreitender Probleme der statistischen Qualität, wie die Doppelzählung von in der Union ansässigen Personen, die Freizügigkeit genießen, *beispielsweise durch die Einführung* von einheitlichen digitalen Identifikatoren, die auf Unionsebene mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingeführt wurden, *erleichtert werden*.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung.

Geänderter Text

(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung. *Für die Verarbeitung, den Austausch und die Archivierung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken sollten anonymisierte oder pseudonymisierte Daten verwendet werden, damit die in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 und in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Garantien sichergestellt sind. Bei der Erstellung und dem Austausch von Statistiken, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten vorrangig anonymisierte Daten verarbeitet werden, es sei denn, es liegt ein gravierendes Hindernis hierfür vor; in diesem Fall sollten pseudonymisierte Daten verarbeitet werden.*

³⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen

³⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten weiterentwickelt werden, um dem neu entstehenden Datenbedarf aufgrund sich ändernder politischer Prioritäten sowie der demografischen, wanderungsbedingten, sozialen oder wirtschaftlichen Lage in der Union Rechnung zu tragen. Die Kommission (Eurostat) sollte Pilotstudien durchführen, in denen gegebenenfalls die Durchführbarkeit der betreffenden Anpassungen bewertet wird, und Aspekte wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten sowie die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen berücksichtigen.

Geänderter Text

(34) Die europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten weiterentwickelt werden, um dem neu entstehenden Datenbedarf aufgrund sich ändernder politischer Prioritäten sowie der demografischen, wanderungsbedingten, sozialen oder wirtschaftlichen Lage in der Union Rechnung zu tragen. Die Kommission (Eurostat) sollte Pilotstudien durchführen, in denen gegebenenfalls die Durchführbarkeit der betreffenden Anpassungen bewertet wird, und Aspekte wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten sowie die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen berücksichtigen. ***Bei der Vorbereitung dieser Studien sollte die Kommission sicherstellen, dass die Studien auf Unionsebene repräsentativ sind, insbesondere im Hinblick auf regionale Unterschiede.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen ***sowie*** technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die

Geänderter Text

(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen, technologischen Entwicklungen ***und der Notwendigkeit, zeitnah zielgerichtete***

Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

politische Maßnahmen zu entwickeln, Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Geänderter Text

(35a) Der Bedeutung europäischer Statistiken als wesentliches Element einer faktengestützten Entscheidungsfindung wird im Mehrjährigen Finanzrahmen der Union 2021-2027 Rechnung getragen, der

eine finanzielle Unterstützung für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung hochwertiger europäischer Statistiken im Rahmen des Binnenmarktprogramms sicherstellt. Für eine Reform der Datenerhebung mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, den statistischen Ämtern und den Datenanbietern sowie eine Verbesserung der Datenqualität sollte das Instrument für technische Unterstützung in Anspruch genommen werden können, das mit der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} geschaffen wurde. Zu diesem Zweck werden die Mittel eingesetzt, um die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Behörden bei der Erhebung der erforderlichen Daten auf Ersuchen der Kommission (Eurostat) zu unterstützen, insbesondere bei der Ad-hoc-Erhebung von Daten gemäß der vorliegenden Verordnung.

^{1a} Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. *„schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen“ bezeichnet Gruppen von Einzelpersonen, bei denen ein tatsächliches oder empfundenes Hindernis in Bezug auf die vollständige und repräsentative Einbeziehung in die Erhebung statistischer Daten besteht;*

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „herkömmliche **Wohnung**“ bezeichnet eine **Stütte** an einem festen Ort, **die** für eine dauerhafte menschliche Unterbringung konzipiert **ist, jedoch nicht für institutionelle oder kollektive Wohnzwecke bestimmt ist,**

Geänderter Text

10. „herkömmliche **Wohnungen**“ bezeichnet **Wohnungen, die eine strukturelle Trennung aufweisen, d. h. die von Wänden umgeben und von einem Dach bzw. einer Raumdecke überdacht sind, sodass dort eine oder mehrere Personen gesondert von anderen wohnen können, die insofern unabhängig sind, als sie einen direkten Zugang von einer Straße oder einer Treppe, einem Durchgang, einem Flur oder einem Grundstück aufweisen, die sich** an einem festen Ort **befinden,** für eine dauerhafte menschliche Unterbringung konzipiert **sind und die zum Bezugszeitpunkt für Wohnzwecke genutzt werden, unbewohnt sind oder als Zweit- oder Ferienwohnung genutzt werden;**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Haushalt“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die sich Unterkünfte oder **andere spezifische** Ressourcen teilen; oder eine Einzelperson, die nicht Teil eines anderen Haushalts ist;

Geänderter Text

12. „Haushalt“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die sich Unterkünfte oder **finanzielle** Ressourcen teilen, oder eine Einzelperson, die nicht Teil eines anderen Haushalts ist;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. „Einrichtung“ bezeichnet eine

Gemeinschaftsunterkunft zum Zwecke der langfristigen Unterbringung und Versorgung einer Gruppe von Personen;

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13**

Vorschlag der Kommission

13. „Familie“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die im selben Haushalt leben und die durch Elternschaft oder durch eheliche, eingetragene oder eheähnliche Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind;

Geänderter Text

13. „Familie“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die ***zumindest zeitweise*** im selben Haushalt leben und die durch Elternschaft oder durch ***eine*** eheliche, eingetragene oder eheähnliche Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind;

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) Wohngebäude, Unterkünfte und herkömmliche Wohnungen.

Geänderter Text

e) Wohngebäude, Unterkünfte und herkömmliche Wohnungen, ***einschließlich Einrichtungen.***

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Familien ***und Haushalte.***

Geänderter Text

c) Familien,

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

ca) **Haushalte.**

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Statistiken in den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen werden nach den im Anhang aufgeführten Themen und Einzelthemen in Datensätze gegliedert.

(2) Die Statistiken in den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen werden nach den im Anhang aufgeführten Themen und Einzelthemen in Datensätze gegliedert. **Die im Anhang unter dem Bereich Demografie sowie unter anderen relevanten Bereichen aufgeführten Themen werden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Datenerhebung und -offenlegung nach Alter, Geschlecht und etwaigen Behinderungen sowie gegebenenfalls nach anderen Merkmalen gemäß den Grundprinzipien der Vereinten Nationen für amtliche Statistiken aufgeschlüsselt.**

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Datensätze und Metadaten festgelegt werden, wenn die Erhebung zusätzlicher Statistiken zur Deckung des zusätzlichen statistischen Bedarfs im Rahmen dieser Verordnung als notwendig erachtet wird.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Datensätze und Metadaten festgelegt werden, wenn die Erhebung zusätzlicher Statistiken zur Deckung des zusätzlichen statistischen Bedarfs im Rahmen dieser Verordnung als notwendig erachtet wird, **wobei zur**

Erhebung der angeforderten Daten bevorzugt Verwaltungsdatenquellen und Verwaltungsdatensätze herangezogen werden sollten.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die überarbeiteten Datensätze und Metadaten werden innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fristen bereitgestellt und durch Qualitätsberichte gemäß Artikel 12 ergänzt.

Geänderter Text

Die überarbeiteten Datensätze und Metadaten werden innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fristen bereitgestellt und durch Qualitätsberichte gemäß Artikel 12 ergänzt. **Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jegliche Entscheidung, bestimmte Datensätze zu überarbeiten.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) verwenden eine oder eine Kombination der folgenden Datenquellen, sofern **sie** die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die die in Artikel 12 festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) verwenden eine oder eine Kombination der folgenden Datenquellen, sofern **diese** die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die die in Artikel 12 festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen, **und die Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht im Bereich des Datenschutzes und unter Berücksichtigung der Grundrechte der betroffenen Personen erhoben und verarbeitet werden.**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken beruhen auf statistisch fundierten und gut dokumentierten Methoden unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen und bewährter Verfahren wie „Lebenszeichen“, „Bleiberate“ und anderer wissenschaftlich fundierter statistischer Schätzverfahren, die zur Erhebung von Daten über die Wohnbevölkerung in den Mitgliedstaaten verwendet werden.

Geänderter Text

(4) Die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken beruhen auf statistisch fundierten und gut dokumentierten Methoden unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen und bewährter Verfahren wie „Lebenszeichen“, „Bleiberate“ und anderer wissenschaftlich fundierter statistischer Schätzverfahren, die zur Erhebung von Daten über die Wohnbevölkerung in den Mitgliedstaaten **im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht im Bereich des Datenschutzes** verwendet werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) ***Sofern dies aus Gründen der Bewertung der statistischen Qualität erforderlich ist***, stellen die Mitgliedstaaten **der Kommission (Eurostat)** die Bewertungsergebnisse der Datenquellen, die Dokumentation der Methoden und die erforderlichen Erläuterungen bereit.

Geänderter Text

(5) ***Auf hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission (Eurostat)*** stellen die Mitgliedstaaten **letzterer** die Bewertungsergebnisse der Datenquellen, die Dokumentation der Methoden und die erforderlichen Erläuterungen bereit.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) mögliche Risiken einer Untererfassung oder Doppelerfassung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Personen in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit

Geänderter Text

e) mögliche Risiken einer Untererfassung oder Doppelerfassung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Personen in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit

Lebensereignissen und dem Recht von Personen, grenzüberschreitend Wohneigentum zu erwerben, zu besitzen und zu nutzen, zu vermeiden,

Lebensereignissen und dem Recht von Personen, **innerhalb der Union** grenzüberschreitend Wohneigentum zu erwerben, zu besitzen und zu nutzen, zu vermeiden, **etwa durch die Einführung einheitlicher digitaler Identifikatoren,**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) *die Asymmetrien* der Wanderungsströme **zu verringern,**

Geänderter Text

f) *mögliche Risiken einer Untererfassung oder Doppelerfassung zu vermeiden und eine bessere Vergleichbarkeit* der Wanderungsströme **sicherzustellen,**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für jegliche in solchen Durchführungsrechtsakten vorgesehene größere Anpassung kann finanzielle und technische Unterstützung gemäß Artikel 15 oder eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 Absatz 1a gewährt werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) schnellstmöglich über alle maßgeblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) schnellstmöglich über alle maßgeblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der

Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der bereitgestellten Statistiken auswirken würden.

Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der bereitgestellten Statistiken auswirken würden, **und ergreifen unverzüglich Maßnahmen zur Behebung des Problems.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Auf **Verlangen** der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten zusätzliche Klarstellungen vor, die zur Bewertung der Qualität der Statistiken notwendig sind.

Geänderter Text

(6) Auf **hinreichend begründetes Ersuchen** der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten **unverzüglich** zusätzliche Klarstellungen vor, die zur Bewertung der Qualität der Statistiken notwendig sind.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Interesse einer sicheren gemeinsamen Nutzung von Daten innerhalb des ESS sind alle erforderlichen Garantien in Bezug auf den physischen und logischen Schutz der Daten zu treffen. Die Kommission (Eurostat) richtet eine sichere Infrastruktur ein, um die gemeinsame Nutzung von Daten gemäß Absatz 1 zu erleichtern. Die nach dieser Verordnung für Statistiken zuständigen nationalen Stellen **können** diese sichere Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung für den in Absatz 1 genannten Zweck **nutzen**.

Geänderter Text

(2) Im Interesse einer sicheren gemeinsamen Nutzung von Daten innerhalb des ESS sind alle erforderlichen Garantien in Bezug auf den physischen, **technischen** und logischen Schutz der Daten zu treffen. Die Kommission (Eurostat) richtet eine sichere Infrastruktur ein, um die gemeinsame Nutzung von Daten gemäß Absatz 1 zu erleichtern. Die nach dieser Verordnung für Statistiken zuständigen nationalen Stellen **nutzen** diese sichere Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung für den in Absatz 1 genannten Zweck.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie sich **vorzugsweise** auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit,

Geänderter Text

b) sie sich auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit,

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) sie die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 unberührt lässt,

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **Verringerung der Asymmetrien** der Wanderungsströme,

d) **Vermeidung möglicher Risiken einer Untererfassung oder Doppelerfassung und Sicherstellung einer besseren Vergleichbarkeit** der Wanderungsströme,

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können sich an

(2) Die Mitgliedstaaten können sich an

diesen Studien beteiligen, **gewährleisten jedoch zusammen mit der** Kommission (Eurostat) die Repräsentativität **dieser Studien** auf Unionsebene.

diesen Studien beteiligen. **Die** Kommission (Eurostat) **stellt** die Repräsentativität auf Unionsebene **sicher und trägt den nationalen Unterschieden Rechnung**.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Union** kann den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen finanziellen Beitrag aus ihrem Gesamthaushaltsplan zu folgenden Zwecken gewähren:

Geänderter Text

(1) **Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats** kann **die Union** den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen finanziellen Beitrag aus ihrem Gesamthaushaltsplan zu folgenden Zwecken gewähren:

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Entwicklung und Umsetzung neuer oder verbesserter Datenquellen, Methoden, gemeinsamer Datennutzung, statistischer Einheiten, Themen, Einzelthemen, Variablen und deren Aufschlüsselungen,

Geänderter Text

a) **die für** die Entwicklung und Umsetzung neuer oder verbesserter Datenquellen, Methoden, gemeinsamer Datennutzung, statistischer Einheiten, Themen, Einzelthemen, Variablen und deren Aufschlüsselungen **erforderlichen Infrastrukturen und Schulungen**,

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung aus dem Instrument für technische Unterstützung beantragen, um

die Qualität der Statistiken zu verbessern und Methoden zu entwickeln, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Zudem kann die Kommission Unterstützung bei der Koordinierung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten leisten.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Geänderter Text

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen **und hält das Europäische Parlament über die vorbereitenden Arbeiten in Bezug auf ihren delegierten Rechtsakt auf dem Laufenden.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Erfordert die Anwendung dieser Verordnung **oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte** größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission **dem** Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von **zwei** Jahren gewähren.

Geänderter Text

(1) Erfordert die Anwendung dieser Verordnung größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission **diesem** Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von **sieben** Jahren gewähren.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Erfordert ein gemäß dieser Verordnung erlassener delegierter Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission diesem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von drei Jahren gewähren.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu) Verordnung (EG) Nr. 862/2007 Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

d) „Staatsangehörigkeit“ ***die besondere rechtliche Bindung zwischen einer Person und ihrem Heimatstaat; sie wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben, unabhängig davon, ob diese durch Erklärung, Einbürgerungsoption, Eheschließung oder auf einem anderen Weg gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt;***

3a. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) „Staatsangehörigkeit“ ***die Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXXX/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates;***⁺

⁺ ***ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS (2023/0008(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.***

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Demografie	Bevölkerungs- bestände	Grundlegende Merkmale der Person	6M	30.06.JJ und 31.12.JJ	
			A	31.12.JJ	
			MA	31.12.JJ	
			D	31.12.JJ	
			A	31.12.JJ	
			MA	31.12.JJ	
	Fruchtbarkeit	Geburten	D	31.12.JJ	
			Q	Monat	
			A	Jahr	
	Sterblichkeit	Legale Schwangerschafts- abbrüche ¹	A	Jahr	
			Q	Monat, Woche	
		Partnerschaften	Todesfälle	A	Jahr
			Todesfälle bei Säuglingen	A	Jahr
Partnerschaften	Später Fätaltod	A	Jahr		
	Ehen und eingetragene Partnerschaften	A	Jahr		
	Merkmale von Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen	A	Jahr		
	Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A	Jahr		

Wanderung	Zuwanderer	Q	Monat
		A	Jahr
	Abwanderer	A	Jahr
	Binnenwanderung	A	Jahr
Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörigkeit erworben haben	A	Jahr
	Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren/aufgegeben haben	A	Jahr

¹ Bereitstellung auf freiwilliger Basis.

Geänderter Text

Demografie	Bevölkerungsbestände	Grundlegende Merkmale der Person	6M	30.6.JJ und	
				31.12.JJ	
			A	31.12.JJ	
			MA	31.12.JJ	
			D	31.12.JJ	
		Sozioökonomische Merkmale der Person	A	31.12.JJ	
			MA	31.12.JJ	
			D	31.12.JJ	
		Fruchtbarkeit	Geburten	Q	Monat
				A	Jahr
		Legale Schwangerschaftsabbrüche ¹	A	Jahr	
	Sterblichkeit	Todesfälle	Q	Monat, Woche	
			A	Jahr	
		Todesfälle bei Säuglingen	A	Jahr	
		Später Fätaltod	A	Jahr	
	Partnerschaften	Ehen und eingetragene	A	Jahr	

	Partnerschaften		
	Merkmale von Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen	A	Jahr
	Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A	Jahr
Wanderung	Zuwanderer	Q	Monat
		A	Jahr
	Abwanderer	Q	Monat
		A	Jahr
	Binnenwanderung	A	Jahr
Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörigkeit erworben haben	A	Jahr
	Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren/aufgegeben haben	A	Jahr

¹ Bereitstellung auf freiwilliger Basis.